

Richtlinien der Fragestunde für die Bürger

§ 1

Es werden bis auf weiteres gelegentlich öffentliche Fragestunden für Bürger eingerichtet. Diese Fragestunden werden bei Veröffentlichung der Tagesordnung der Ratssitzungen jeweils bekannt gemacht.

§ 2

Durch die Fragestunden soll der Bürger die Möglichkeit haben, seine Fragen an Gemeinderat und Verwaltung öffentlich vorzutragen. Fragen, die in der Fragestunde gestellt werden können, müssen sich im Rahmen des § 28 Abs. 1, S. 1 GO bewegen, d.h. den Aufgabenbereich der Gemeinde Nümbrecht betreffen.

§ 3

Die Fragestunde wird jeweils am Tage einer Ratssitzung und hier vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt. Wann eine Fragestunde stattfinden soll, entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindedirektor. Der Einladung zur Ratssitzung ist ein Hinweis auf die Fragestunde beizufügen. Das Datum der Fragestunde ist seitens der Verwaltung rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 4

Die Leitung der Fragestunde obliegt dem Bürgermeister. Er achtet auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Fragestunde und übt das Hausrecht aus. Die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung des Rates gelten für die Fragestunden entsprechend.

§ 5

Der Fragesteller soll das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er kann seine Frage auch im Auftrage eines Vereins, Unternehmens usw. stellen. Jedem Fragesteller steht pro Fragestunde nur eine Anfrage zu.

§ 6

Der Fragesteller hat seine Anfrage mindestens 14 Tage vor der Fragestunde dem Bürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 7

Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde behandelt werden kann, obliegt dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor. Er unterrichtet den Fragesteller schriftlich in den Fällen, in denen die Frage sachlich nicht in eine Fragestunde gehört. Die Unterrichtung hat vor der Fragestunde zu erfolgen.

§ 8

Der Fragesteller hat seine Frage in der Fragestunde zu verlesen und zu begründen. Eine Diskussion über die vom Bürgermeister, Ausschussvorsitzenden oder Gemeindedirektor gegebene Antwort ist nicht zulässig.

§ 9

Der Fragesteller ist berechtigt, zur Antwort des Befragten (Bürgermeister, Ausschussvorsitzenden, Gemeindedirektor) eine Zusatzfrage zu stellen.

§ 10

Die Behandlung jeder Frage soll nicht länger als 10 Minuten in Anspruch nehmen.

Die vorstehenden Richtlinien über die Fragestunde für die Bürger bei öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Nümbrecht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 18. Mai 1971

Dr. Schild, Bürgermeister